

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 12 (2005)
Heft: 2

Buchbesprechung: Unzucht - Notzucht - Vergewaltigung : Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute [hrsg. v. Christine Künzel]

Autor: Opitz, Claudia

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

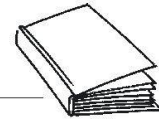
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



das Bettina Bannasch in ihrem Beitrag einget. In weiteren literarischen Verarbeitungen des Themas finden sich sodann die unterschiedlichsten Spielarten – vom von der Natur und der Liebe überwältigten und gegen die gesellschaftliche Norm ankämpfenden Geschwisterpaar bis zum aus Langeweile und Dekadenz den Geschwisterinzeß vollziehenden Paar oder zum Geschwisterpaar, das sich auf Grund der gescheiterten Geschlechterliebe findet.

Der Band endet mit einem Artikel Judith Butlers, der Verwandtschaft als kulturelles Konstrukt zu entlarven sucht und nach den Definitionsmächten fragt, die hinter Grenzziehungen von Begriffen wie «Verwandtschaft» stehen. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sei die heterosexuelle Ehe zwar noch immer Dreh- und Angelpunkt der akzeptierten reproduktiven Beziehungen, gleichwohl sei ein Zerfall der Ehe als hegemonialer Institution aber schon klar zu beobachten. Heute existieren bereits viele Familien, deren Nachkommenschaft nicht durch biologische Filiation begründet ist. Verwandtschaft löse sich heute also (wieder) von der Vorstellung der Blutsfamilie und vom Postulat alleiniger heterosexueller Reproduktion.

Ob man diesem Ausblick, der weniger der Inzestthematik als der Definition von Verwandtschaft gewidmet ist, folgen mag oder nicht – die moderne (auch historische) Anthropologie hat gezeigt, dass sich zwar in jeder Kultur Grenzziehungen um die Familie, um geachtete und geächtete Beziehungen etablieren, diese Grenzen, der Ein- und Ausschluss von Personen, aber variabel sind und vom politischen, ökonomischen und soziokulturellen Umfeld mitbestimmt werden. Die hier versammelten Aufsätze tragen zu dieser Erkenntnis bei.

Dass sich die Herausgeberinnen in ihrer Einleitung weniger um eine Auswertung und Zusammenschau der einzelnen Beiträge des Bandes bemühen und sich

stattdessen mehr mit den zentralen Erklärungsmustern Freuds und Lévi-Strauss' auseinander setzen, ist zwar aus Sicht der Leserinnen und Leser etwas bedauerlich, aber in diesem ansonsten an Erkenntnissen so reichen Band eine lässliche Sünde, der getrost der Dispens erteilt werden kann.

Sophie Ruppel (Freiburg i. B./Basel)

**CHRISTINE KÜNZEL (HG.)
UNZUCHT – NOTZUCHT –
VERGEWALTIGUNG
DEFINITIONEN UND DEUTUNGEN
SEXUELLER GEWALT
VON DER AUFKLÄRUNG BIS HEUTE**

CAMPUS, FRANKFURT 2003, 283 S., € 34,90

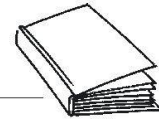
Bereits der Dreiklang von «Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung», den Christine Künzel dem von ihr herausgegebenen Sammelband als Motto mit auf den Weg gab, deutet die Richtung an, in der die zwölf Beiträge gehen wollen: Es soll hier ein historischer Entwicklungsprozess nicht nur von rechtsgeschichtlichen Definitionen sexueller Gewalt von der Frühen Neuzeit bis heute nachgezeichnet werden, sondern auch von Konzepten und Deutungsmustern, kurz: der kulturellen Kodierung sexueller Gewaltdelikte. Der moderne Terminus «Vergewaltigung» ist historisch zwar ohne Zweifel der Nachfolgebegriff für die «Notzucht» – die übrigens nicht aus «Not» und «Zucht» zusammengesetzt ist, wie man landläufig annimmt, sondern etymologisch mit Nötigung, also Zwang, und «ziehen» – hier im Sinne von «rauben» oder «wegnehmen» – in engem Zusammenhang steht und damit den «Frauenraub» assoziiert, eine noch ältere Variante des «Notzucht»-Begriffs und eine, die stärker die Besitzkomponente unterstreicht als die Komponente des Sexualakts, die im

Begriff der «Unzucht» unüberhörbar ist. «Unzucht» war nämlich, so erklärt es die Herausgeberin einleitend, die gleichzeitig mit dem Sammelband auch eine thematisch eng verwandte Monografie zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht vorgelegt hat (Christine Künzel, *Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht*, Frankfurt 2003), in der frühen Neuzeit ein Sammelbegriff für verschiedenste sexuelle Handlungen, vornehmlich aber für den vorehelichen Geschlechtsverkehr. Nicht selten wurde in diesem kulturellen Kontext allerdings die Schwelle zwischen «Notzucht» und «Unzucht» überschritten, das heisst durch die frühneuzeitliche Rechtsprechung wurde nicht selten eine Vergewaltigung zum (sexuellen) Akt der «Unzucht» umdefiniert, wodurch Täter und Opfer gleichermaßen der öffentlichen Ächtung und Bestrafung unterworfen wurden. Die Kombination der drei Begriffe soll insofern letztlich die Grauzone umreissen, die im Feld der sexuellen Gewalt zwischen dem (konsensuellen) Sexualakt einerseits und der Gewaltförmigkeit der Tat andererseits liegt. Nicht zuletzt soll dadurch eine Reflexion über geschlechtsrollenspezifische Dimensionen des Delikts und seiner gesellschaftlichen und gerichtlichen Codierungen eröffnet werden.

Die historische Dimension des Bandes ist von vorrangigem Interesse. In der vorzüglichen Einleitung unterstreicht die Herausgeberin vor allem Kontinuitätslinien, ohne dabei die bedeutenden Wandlungsprozesse, die gerade bezüglich der Be- und Verurteilung sexueller Gewalt in den letzten drei Jahrhunderten zu beobachten sind, völlig ausser Acht zu lassen. Dabei springen zunächst die Brüche und Veränderungen insbesondere in der juristischen Definition des Delikts wie auch in der soziokulturellen Bedeutung der Tat für Täter und Opfer ins Auge. So macht

sich die allgemeine Entkriminalisierung vor- und ausserehelicher Sexualität (bis hin zur Homosexualität) gerade in diesem Feld seit dem Ende des 19. Jahrhunderts verstärkt bemerkbar. Auch verschiebt sich die Deliktdefinition von der «Ehrverletzung» hin zur «Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung». Dies wird nicht allein an der juristischen Begrifflichkeit greifbar, über die neben Ilse Reiter (*Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung*) auch Elisabeth Holzleithner (*Von der Notzucht zur Vergewaltigung. Paradigmenwechsel im österreichischen Strafrechtsdiskurs*) und Monika Frommel (*Die Reform der Sexualdelikte 1997/89. Eine Bilanz*) schreiben. Auch in den Beiträgen, die sich eher mit der Gerichtspraxis und den literarischen und publizistischen Diskursen über Vergewaltigung befassen, lässt sich ein paradigmatischer Wechsel seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nicht übersehen.

Doch werden daneben tief verwurzelte kulturelle Deutungsmuster sichtbar, die auf Kontinuitäten in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Beurteilung hinweisen, und dies insbesondere bezüglich der geschlechtsspezifischen Handlungsweisen und Rollenvorstellungen, die gerade bei dem häufig ohne Zeugen vollzogenen sexuellen Gewaltakt von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere lassen sich Kontinuitäten im Hinblick auf eine traditionelle Übernahme der Täterperspektive durch das Gericht feststellen, die als «Verdoppelung des männlichen Blicks» (S. Weigel) beschrieben werden kann. Dies wird in praktisch allen hier versammelten Beiträgen deutlich, welche die Gerichtspraxis fokussieren: Neben Maren Lorenz, die das Delikt der «Nothzucht» im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts beleuchtet, sind das die Beiträge von Claudia Töngi (über



gewalthafte Sexualität in Fallbeispielen aus dem Kanton Uri), Tanja Hommen (über kulturelle Deutungsmuster sexueller Gewalt in Deutschland seit dem Kaiserreich), Brigitte Kerchner (über ein Gerichtsverfahren während der Weimarer Republik) und schliesslich Christine Künzel und Birgit Menzel, die entsprechende Prozesse in der modernen Bundesrepublik analysieren.

Gleichzeitig lassen sich hier aber auch Spuren des Konzepts des (Frauen-)Raubs von der Antike bis in die modernen Strafgesetzbücher hinein verfolgen, wie am resümierenden Beitrag von Monika Frommel sichtbar wird. Auch der Topos der (weiblichen) «Geschlechtsehre» ist nicht gänzlich aus der Diskussion verschwunden, wenn er heute auch nicht mehr so explizit in das Gerichtsgeschehen hineinwirkt wie dies in der frühen Neuzeit regelmässig der Fall war, wo der «gute Ruf» oder «Leumund» einer Frau konstitutiv war dafür, ihr «Geschlechtsehre» zuzusprechen und damit den Akt der Vergewaltigung überhaupt als einen solchen «erkennbar» zu machen und den Vergewaltiger vor Gericht zu stellen. Prostituierte, also Frauen mit «schlechtem Ruf» hatten keine solche Geschlechtsehre (mehr) und konnten insofern bis weit ins 19. Jahrhundert hinein gar nicht «genötigt» werden (beziehungsweise Vergewaltigung von Prostituierten war, ähnlich wie die Vergewaltigung von Ehefrauen durch ihre Männer, nicht strafbar).

Einige Beiträge machen deutlich, dass nicht nur Frauen Opfer (männlicher) sexueller Gewalt waren. Doch umgibt die Vergewaltigung von Knaben und Männern durch Männer von alters her ein noch viel dichteres Schweigen und eine noch stärkere gesellschaftliche Diskriminierung der Opfer. Sabine Kerchner spricht im Zusammenhang ihres Beitrags über einen Prozess wegen Kindesmissbrauch und Knabenschändung während

der Weimarer Republik geradezu von «Strategien des Verschweigens» und des «Nichtwissens» der männlichen Opferrolle und -perspektive: Erstens war schon die historische Konstruktion der Tatbestände des sexuellen Missbrauchs beziehungsweise der Vergewaltigung traditionell an der weiblichen Opferrolle orientiert («Frauenraub») – und der Kindesmissbrauch wurde lange Zeit im wesentlichen als Missbrauch von Mädchen konnotiert. Zweitens wurde die Dethematisierung von entsprechenden Fällen vor Gericht und in der Öffentlichkeit durch die prekäre Argumentation der liberalen Rechtspolitik gestützt, die sich insbesondere gegen staatliche Repressionen gegenüber Homosexuellen wandte und da-durch Fälle von Knabenmissbrauch verharmloste. Drittens schliesslich wurde die Dethematisierung durch das Zusammenspiel der Gerichtsexperten gefördert, die im wesentlichen die Perspektive des (erwachsenen) Täters beziehungsweise Angeklagten stützten, da sie die Aussagen von «unmündigen» Kindern als unglaubwürdig empfanden, wie überhaupt, so Kerchner, die Masse von Zeugen- und Gutachteraussagen und öffentlichen Äusserungen zu diesem spezifischen Fall wenig zur Erhellung der körperlichen und sexuellen Grenzüberschreitungen beitrug, als sie vielmehr «öffentlich zerredete». Letztlich erhellt aber auch ihre Darstellung jene in der feministischen Forschung schon länger etablierte These, dass sexuelle Gewalt letztlich wenig mit Sexualität, aber viel mit «Gewalt» im doppelten Wortsinn von Machtanspruch (*potestas*) und dessen gewaltsamer Durchsetzung (*violentia*) zu tun hat.

Insgesamt werfen die Beiträge ein höchst differenziertes, aber in der Tendenz doch sehr klares Bild auf die strafrechtlichen Entwicklungen ebenso wie auf die öffentlichen Debatten rund um

die sexuelle Gewalt. Dabei stellen die meisten Beiträge darüber hinaus auch höchst anregende Beispiele für trans- und interdisziplinäre Herangehensweisen dar, insbesondere dort, wo sich (rechts)historische, diskursanalytische und literaturwissenschaftliche Verfahren gleichsam «kreuzen». Hier erweist sich, wie fruchtbar der *linguistic turn* gerade auch in diesem «klassischen» Feld feministischer Politik wie aber auch kulturwissenschaftlicher Geschlechterforschung zur Anwendung gebracht werden kann. Vor allem durch dieses «Kreuzen der Methoden» und die daraus entstehende Multiperspektive gelingt es den Autorin-

nen, dem zentralen Anliegen des Bandes erfolgreich nachzukommen, «zu zeigen, in welchem Masse das Zusammenwirken verschiedener kultureller Diskurse im Vergewaltigungsdiskurs zu bestimmten Hierarchien, Verdrängungen und einer Mythenbildung führt, die oftmals von rechtlichen Entwicklungen abgekoppelt sind, diesen geradezu zuwiderlaufen und sich diesen gegenüber zuweilen sogar über Jahrhunderte hinweg als resistent erweisen». (15)

(Claudia Opitz, Freiburg/Basel)